



ZEICHENERKLÄRUNGEN

A.) für Festsetzungen

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

--- TEILBEREICHSGRENZE

--- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ST 2277 OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE

--- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

--- BAULINIE

--- BAUGRENZE

--- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG

Ga GARAGEN

--- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHE

--- OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ

P OFFENTL. PARKFLÄCHEN

F OFFENTL. FUSSWEG

KG KINDERGARTEN

20 u. u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)

--- GRUNDWASSERSENKUNG

10 m: UNÜBERBAUBARE FLÄCHE

20 m: DÜLDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT

--- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

--- NUTZUNGSÄNDERUNG

--- SICHTFLÄCHEN

WR (I)	REINES WOHNBEREICH	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
21° 0(g)	DACHNEIGUNG	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
^	SATTELDACH	OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE
WA TH	ALLGEM. WOHNBEREICH	TRAUFHÖHE
60	BAUMASSEZAHL	
MI II	MISCHBEREICH	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
30° 0	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
^	SATTELDACH	
⊙	TRAFOSTATION	

B.) für Hinweise

--- BESTAND WOHNGEBÄUDE

--- BESTAND NEBENGEBAUDE

--- GRUNDSTÜCKSGRENZE

--- ZUKUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- TEXTFESTSETZUNGEN**
- WOHNBEREICHE (WR u. WA)
- FÜR DIE GEMAKTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN
 - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
 - DURCH BAUGRENZEN
 - DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART. 61 Abs. 1 BAY. BO. NITERSÜCKE SIND UNZULÄSSIG. DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG >38° - ZÄLLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
 - EINFRIEDRUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)
 - BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDRUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
 - SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERZEEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT
 - FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEHALTUNG FESTGESETZT.

BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

9. Änderung

LANDKREIS SCHWEINFURT M 1/1000
I. TEILBEREICH

SCHWEINFURT DEN 21.02.80 GRAFENRHEINFELD DEN 09.05.80

DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WILHELMSTRASSE 11
PLANVERFÜGER

Der Bebauungsplan ist am 24.02.80 im Amtsblatt der Gemeinde Schweinfurt, Nr. 29/1980, bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBAuG seit dem 25.07.1980 rechtsverbindlich.

Gemeinderat 28.2.80

Müller Bürgermeister

